

Jugendordnung des Godesberger FV 2006 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung des Godesberger FV 2006 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Godesberger FV 2006 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) **Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit**
- b) **Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.**
- c) **Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.**
- d) **Entwicklung neuer Formen des Sports, Bildung und zeitgemäßer Gesellung.**
- e) **Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.**
- f) **Pflege der internationalen Verständigung.**

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Godesberger FV 2006 e.V. sind:

- **der Vereinsjugendtag**
- **der Vereinsjugendausschuss**

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) **Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Godesberger FV 2006 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern wird das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten übertragen.**

Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtag sind:

- 1. Feststellung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.**
- 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendtages.**
- 3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.**
- 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.**
- 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.**
- 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.**
- 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.**

a) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

b) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

c) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

d) Die Mitglieder Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, den Beisitzern.
- als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes mit Stimmrecht.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

- d) **In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar.**
- e) **Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.**
- f) **Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.**
- g) **Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden einmal im Monat statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.**
- h) **Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.**
- i) **Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.**

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Satzung des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. usw.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geregelten Bestimmungen ist zu bestärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung, sofern sie der Vereinssatzung nicht widersprechen, können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung vom mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bonn Bad Godesberg, den 04.03.2016

Marc Walbröl

Jugendleiter